

Reitschulvertrag

Zwischen

Reitschule Larissa Apel, Hugelstrae 10, 66822 Lebach

und

Reitschuler (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)

gesetzlicher Vertreter

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Reitschulbetrieb verpflichtet sich, fur die Dauer des Vertrages geeignete Reitpferde und Reitlehrer, sowie Vertretungen fur den Reitunterricht zur Verfugung zu stellen.

Der Unterricht findet jeweils von Montag bis Samstag statt.

Der Unterricht findet in Einzel-, Gruppen- oder Longenstunden statt.

Fur den Unterricht stehen Hallen und ein Auenplatz zur Verfugung.

Ausritte werden durch diesen Vertrag akzeptiert.

Die Einteilung der Pferde fur die Reitstunden erfolgt durch die Reitlehrer.

Sollte der Reitschuler nicht an Ausritten teilnehmen wollen, so ist dieses dem Reitlehrer mitzuteilen.

§ 2 Vergutung

Die vom Reitschuler zu zahlende Vergutung fur Gruppenstunden betragt fur

- Jugendliche bis 18 Jahren **58,00 €** pro Monat (45 Min.)

und

- Erwachsene **60,00 €** pro Monat (45 Min.)
- Einzelstunden (30 Minuten) **80,00 €** pro Monat
- Longenstunden **15,00 €** pro Stunde (15-20 Min)

Der Monatsbeitrag ist in Form eines Dauerauftrages (bis zum 5. eines Monats) oder Bar (in der ersten Woche des Monats) zu zahlen.

Sollte der Reitschüler, der seinen Monatsbeitrag bar bezahlt in der ersten Woche nicht am Unterricht teilnehmen ist der Monatsbeitrag unverzüglich zu überweisen.

Der oben genannte Reitschüler bekommt eine feste mit dem Reitlehrer abgesprochene Reitstunde pro Woche.

Kontodaten:

Kontoinhaber: Larissa Apel
Bankinstitut: Kreissparkasse Saarlouis
IBAN: DE75 5935 0110 0370 0880 15
BIC: KRSADE55XXX.

Preisänderungen werden rechtzeitig in Schriftform dem Reitschüler mitgeteilt.

§ 3 Verhinderung des Reitschülers

Die Reitschüler werden um regelmäßigen Besuch des Reitunterrichts gebeten.

Der Reitschüler hat sich 20 Min vor Beginn der Reitstunde zur Vorbereitung des Schulpferdes im Stall einzufinden, sowie nach Bedarf nach der Reitstunde die Zeit einplanen sein Pferd zu versorgen.

Verhinderungen sind 24 Stunden im Voraus vor 18 Uhr mitzuteilen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf einen Ersatztermin.

Eine Rückvergütung der nicht in Anspruch genommenen Reitstunde wird nicht gewährt.

Sollte der Reitschüler durch Krankheit oder Sonstiges längere Zeit ausfallen, so wird trotzdem der Monatsbeitrag fällig.

Die ausgefallenen Reitstunden können bei Wiederteilnahme am Reitunterricht nachgeholt werden.

An Feiertagen finden keine Reitstunden statt.

Reitstunden, die auf einen Feiertag fallen deren Wochentag immer gleich ist, (z.B. Ostermontag) können nachgeholt werden.

Reitstunden, die aufgrund höherer Gewalt (Unwetter, Hitze etc.) ausfallen müssen, können nicht nachgeholt werden.

Sollte vorauszusehen sein, dass der Reitschüler länger als vier Wochen den Unterricht nicht besuchen kann, verringert sich der Monatsbeitrag im Folgemonat um 28,00 €. (Anspruch auf den reservierten Platz)

Für diese Monate werden zwei Nachholstunden pro Monat gutgeschrieben.

Nachholstunden können nur mit Einwilligung des Reitlehrers und besonderem Grund verrechnet werden.

§ 4 Haftung

Der Reitschüler ist verpflichtet, sich durch geeignete Kleidung und durch das Tragen einer Schutzkappe vor Verletzungen zu schützen.

Die Koppeln sowie die Pferdeausläufe sind nur nach Anweisung des Reitlehrers oder der Vertretung zu betreten.

Für persönliches Eigentum der Reitschüler übernimmt die Reitschule keine Haftung.

Grundsätzlich erfolgt das Betreten des Geländes der Reitanlage und das Reiten auf eigene Gefahr.

Über die Reitstunde hinaus besteht keine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen seitens der Reitschule.

Nach Versorgung des Pferdes sind die Pferdeboxen unverzüglich zu verlassen.

§ 5 Kündigung des Vertrages

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Monatsende und ist der Reitschule in schriftlicher Form mitzuteilen.

Aufgelaufene Nachholstunden können nicht verrechnet werden.

Vorhandene Nachholstunden sind bis spätestens 4 Monate nach Kündigung des Vertrages zu vereinbaren, ansonsten verfallen diese.

§ 6 Pflichten des Reitschülers

Der Reitschüler hat den Anweisungen der Reitlehrer und des Stallpersonals unbedingt Folge zu leisten. Ein pfleglicher Umgang mit zur Verfügung gestellten Reitutensilien wird vorausgesetzt.

§ 7 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform mit mindestens vier Wochen Vorlaufzeit. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

§ 8 Vereinsmitgliedschaft

Der Reitschüler verpflichtet sich, dem Reitverein „*Birkenhof's Young Riders Rümmelbach e.V.*“ beizutreten.

§ 9 Besondere Vereinbarung

Ort, Datum

Unterschrift, ggfs. des Erziehungsberechtigten

Reitschule Larissa Apel